

Arbeitsrecht im Dritten Weg der Katholischen Kirche



Zentral-KODA- Beschluss vom 06. Nov. 2008

Information der
Mitarbeiterseite der
Zentral-KODA

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch.

Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

© Mai 2015

v.i.S.d.P.: Thomas Schwendele,
c/o Caritaszentrum
Franziskanergasse 3
73525 Schwäbisch Gmünd

Die hier abgedruckte Abschrift ist mit Sorgfalt und nach bestem Wissen ausgefertigt. Trotzdem können Fehler oder Unklarheiten auftreten. Der Herausgeber schließt eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Texte aus. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Texte bzw. durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen entstehen, wird darum nicht gehaftet. Sollten Sie Fehler entdecken, geben Sie doch bitte einen Hinweis an den Herausgeber.